

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW)

(Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 12. und 13.09.2013)

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des GEPA-NRW Stellung zu beziehen.

Die Schaffung einer demographiefesten und teilhabeorientierten Infrastruktur ist die zentrale Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Unterstützung von älteren bzw. pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW teilt ausdrücklich das übergreifende Ziel des Gesetzes, ambulante Versorgung in der eigenen Häuslichkeit und quartiersnahe Wohnformen zu fördern. Hierin sehen wir eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung der Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer und für die Schaffung inklusiver Gemeinwesen.

Zudem begrüßen wir ausdrücklich die Orientierung der Vorgaben an der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Benötigt wird eine Angebotsvielfalt von Wohn- und Betreuungsformen, die den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer entspricht. Stationäre und ambulante Angebote können sich hierbei sinnvoll ergänzen. Wir teilen ausdrücklich die Auffassung, dass stationäre Angebote auch zukünftig eine wichtige und notwendige Säule der Versorgungsstruktur sein werden. Dies ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes der Nutzerinnen und Nutzer.

Des Weiteren teilen wir die im Vorspann des Gesetzes geäußerte Auffassung, dass für den Ausbau der ambulanten Wohnformen Planungs- und Rechtssicherheit für die Leistungsanbieter ganz zentrale Rahmenbedingungen sind. Zur Sicherstellung der notwendigen Planungs- und Rechtssicherheit sehen wir jedoch an einigen Punkten noch erheblichen Veränderungsbedarf.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Für den **Artikel 1 des GEPA (APG)** sind trotz des Konsenses in der politischen Zielrichtung aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege insbesondere in den angekündigten Regelungen zur Refinanzierung noch wesentliche Korrekturen erforderlich.

Die Freie Wohlfahrtspflege fordert, die angekündigte Unterstützung stationärer Einrichtungen im Prozess der Modernisierung nun zeitnah in der ursprünglich angekündigten Form auf den Weg zu bringen.

Vor allem die Tatsache, dass der Entwurf des GEPA NRW ohne die APG-VO in überarbeiteter Fassung vom Kabinett beschlossen und dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet wurde, schafft bislang keine Rechtsklarheit.

Das im Vorgriff auf die angekündigten Änderungen bereits begonnene Verfahren einer 2. Änderungsverordnung zur GesBerVO wurde ausgesetzt, nachdem die kommunale Seite einen erheblichen Kosteneinwand geltend gemacht hat. Noch am 08. Mai 2013 hatte der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages den Änderungsentwurf beraten und unbeanstandet bestätigt.

Mit Schreiben vom 27.06.2013 an Frau Ministerin Steffens, MGEPA sowie mit Schreiben vom 17.07.2013 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herrn Garbrecht, hat die Freie Wohlfahrtspflege deutlich gemacht, dass das Aussetzen des Änderungsverfahrens für die 2. ÄndVO GesBerVO sowie die Abkoppelung der APG VO vom parlamentarischen Verfahren aus unserer Sicht nicht verantwortbar sind.

Insbesondere ist es äußerst problematisch, wenn die vor eineinhalb Jahren getroffene politische Ankündigung, die 4%ige Abschreibung für Modernisierung (so wie sie zwischen 2003 und 2008 bereits Bestand hatte und angewandt wurde) wieder einzuführen, nun – für die Freie Wohlfahrtspflege NRW völlig überraschend – in Frage gestellt zu sein scheint.

Die heute in NRW bestehenden Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind zu den vom jeweiligen Gesetzgeber vorgegebenen Konditionen in Betrieb gegangen – auch in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung. Im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege geschah dies bis 2003 ausnahmslos unter Einsatz öffentlicher Mittel, wobei Darlehenslaufzeiten und Zweckbindungen von Zuschüssen weiterhin gelten und noch bis weit in die Zukunft hineinreichen werden. Dies begrenzt die Dispositionsfreiheit der Träger in ihren vom Gesetzgeber geforderten Modernisierungsplanungen.

Es muss daher gemeinsames Ziel von Landespolitik und Freier Wohlfahrtspflege sein, auch zukünftig Rahmenbedingungen zu bieten, die den Nutzerinnen und Nutzern ansprechende und bedarfsgerechte Lebensorte im Alter garantieren. Dazu sind entsprechend ausgestaltete Einrichtungen auch dauerhaft notwendig.

Durch die Novellierung der GesBerVO in 2008 mit Reduzierung der Abschreibungsmöglichkeit ist die Grundlage weggefallen, zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen die notwendig werdenden baulichen Anpassungen durchzuführen. Damit müssen die Träger einer Verpflichtung nachkommen, die sie innerhalb der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht

erfüllen können.

Gerade die vorgezogene Änderung der GesBerVO sollte ein Signal zur Planungssicherheit an die Einrichtungsträger sein. Wir weisen erneut auf die negativen Konsequenzen eines weiteren Planungsstillstands in Bezug auf die Umsetzungsfrist bis zum Jahr 2018 hin.

Die Komplexität und wirtschaftliche Durchschlagskraft der anstehenden Regelungen erfordert aus unserer Sicht zwingend, dass Gesetz und Verordnung nur zusammen unter konsequenter Beteiligung auch der Freien Wohlfahrtspflege beraten und verabschiedet werden. Wir befürchten, dass ansonsten Qualitätsverbesserungen der pflegerischen Versorgung normiert werden, die mit den nachfolgenden Refinanzierungsregelungen nicht zu verwirklichen sind. Dieses Dilemma darf nicht entstehen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich den Hinweis im Schreiben von Frau Staatssekretärin Bredehorst vom 31.07.2013 an die Freie Wohlfahrtspflege, wonach das MGEPA eine zeitnahe Zuleitung der DVO APG an den Landtag ankündigt, damit bei der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über das GEPA NRW auch die Inhalte der Verordnung bekannt und die Verordnung unter Beteiligung des Ausschusses erlassen wird.

Für die Prüfung von **Artikel 2 (WTG)** sind wesentliche Bewertungskriterien der Freien Wohlfahrtspflege:

1. die Verhältnismäßigkeit der ordnungsrechtlichen Eingriffe,
2. die Eindeutigkeit und Klarheit der Definitionen und Regelungen,
3. die Angemessenheit der Anforderungen,
4. die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und
5. der mit der Umsetzung des Gesetzes verbundene Aufwand und die bürokratischen Erfordernisse.

Die ordnungsrechtlichen Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes müssen ihre Begründung in einem über die allgemeinen Regelungen des Verbraucherschutzes hinausgehenden besonderen Schutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger haben.

Hierbei ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ein geeigneter Ausgleich zu erzielen zwischen der ordnungsrechtlichen Hoheit des Staates und dem Schutz behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie dem anzuerkennenden Recht auf Selbstbestimmung, autonome Lebensführung und der Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung. Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich daher nachdrücklich gegen die Einbeziehung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften in den Regelungskreis des WTG aus.

Für den Bereich der ambulanten Dienste begrüßen wir die gegenüber den Arbeitsentwürfen deutlich reduzierten Anforderungen. Aufgrund des Fehlens eines prägenden Einflusses auf die gesamte Lebensgestaltung und Lebensführung der Nutzerinnen und Nutzer halten wir aber nach wie vor eine generelle Einbeziehung dieser Dienste für nicht gerechtfertigt.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Im Vorblatt des Gesetzes wird ausgeführt, dass das ordnungsrechtliche Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr von den vertraglichen Konstruktionen und den baulichen Strukturen abhängig gemacht wird. Die Aufgabe dieser klar definierbaren und gut überprüfbareren Kriterien führt unseres Erachtens zu einigen Unklarheiten bei der Abgrenzung der eingeführten Angebotstypen.

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt ausdrücklich die Formulierung von angebotsspezifischen Anforderungen im Rahmen des WTG.

Die im Vorblatt getroffene Zusage, dass das neue WTG „nicht zu einer Ausdehnung der Anforderungen, des Prüfwesens und der Bürokratie“ führt, sehen wir allerdings als nicht umgesetzt an. Hier werden bei verschiedenen Paragraphen nachhaltige Verbesserungen gewünscht.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes und den sie betreffenden Verordnungsentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)

Zu § 1 Ziele:

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt das Ziel der Sicherstellung einer leistungsfähigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen (Abs.1).

Die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens ist soweit zu unterstützen, als das eine an den Bedarfen der Menschen orientierte Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung unter der ausdrücklichen Beteiligung der Angehörigen und ihrer Interessenverbände gewollt ist.

Zu § 2 Abs. 1 Gestaltung der Angebote:

Den quartiersnahen Gedanken der pflegerischen Versorgung unterstützt die Freie Wohlfahrtspflege uneingeschränkt. Es kann unseres Erachtens aber nicht von einer „Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung“ gesprochen werden, sondern von einer Ausrichtung der unterschiedlichen Angebote auf den quartiersnahen Versorgungsaspekt. Die Konstruktion von Gegensätzen bei Angebotstypen der pflegerischen Versorgung entspricht aus unserer Sicht nicht den Interessen und Bedarfen der Nutzer/-innen.

Satz 3 berücksichtigt nicht die besonderen Strukturen im ländlichen Raum.

Den in § 2 Absatz 2 geäußerten Vorrang von Sanierung, Modernisierung, Umbau und Ersatzneubau unterstützt die Freie Wohlfahrtspflege NRW.

Zu § 4 Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur:

Zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2:

Es gilt darauf zu achten, dass die Stärkung der Rolle der Kommunen nicht automatisch einher geht mit einem verstärkten Engagement von kommunalen Einrichtungen und Diensten.

Die Stellung freier Träger, hier insbesondere die Trägerpluralität, ist in §§ 11 Abs. 2 und 69 SGB XI gesetzlich verankert und darf durch die Regelung des § 4 Abs. 1 nicht unterlaufen werden. Die Trägervielfalt der Angebotsstruktur ist auch zentrale Voraussetzung für die Ausübung von Wahlrechten nach § 2 SGB XI. Verhindert der Sicherstellungsauftrag die Vielfalt der Angebotsstruktur und damit auch die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes, ist dies in jedem Fall abzulehnen.

Wir bitten um eine Klarstellung bezüglich der nicht pflegerischen Angebote nach § 4 Abs. 2, da dieser Begriff zu unbestimmt ist. Zudem sind wir der Auffassung, dass die begrüßenswerte Verpflichtung zur Sicherstellung nicht pflegerischer Angebote unabhängig davon sein muss, ob

absehbar und prüfbar ist, dass damit pflegerische Angebote vermieden werden können. Die Berücksichtigung der kommunalen Haushalte ist unbestritten notwendig. Dennoch sehen wir in einer solchen Formulierung die Gefahr, dass die Entwicklung angemessener Angebote allein von der jeweiligen kommunalen Haushaltssituation abhängig gemacht wird.

Zu § 6 Beratung:

Der Bundesgesetzgeber hat im PNG den Beratungsauftrag der Pflegekassen im § 7 SGB XI nochmals verstärkt. Die Regelung des § 6 wirkt an dieser Stelle unzureichend verzahnt mit den bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen. Folgende Vorschläge sollten im Gesetz berücksichtigt werden:

1. Wir erwarten verbindliche Maßgaben, dass Beratungsangebote nutzerfreundlich, wohnortnah, sprich umfassend und leistungsübergreifend erfolgen. Der Zergliederung der Beratungslandschaft ist entgegenzuwirken. Qualitätsstandards sind einzuführen.
2. Bezüglich der Rahmenvereinbarungen muss eine Beteiligung / Mitwirkung von pflegenden Angehörigen bzw. ihrer Interessenvertreter-Organisationen erfolgen.
3. Die Mitwirkung der Pflegekonferenzen (§ 8) bei der Entwicklung der örtlichen Beratungsstruktur unter Beteiligung der Erfahrungen und Kompetenzen von pflegenden Angehörigen sollte verbindlich festgeschrieben sein.
4. Die Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige in Bezug auf Überlastung / Überforderung und Gewalt / Übergriffe in der häuslichen Pflege muss als wichtiger Beratungsbaustein eingefügt werden.
5. Eine Selbsthilfeunterstützung für pflegende Angehörige ist zu entwickeln bzw. zu gewährleisten.

Zu § 7 Örtliche Planung:

Die in § 7 Abs. 1 geregelte Bestandsaufnahme der Angebote sollte über kommunale Grenzen hinweg erfolgen. Die kommunale Pflegemarktbeobachtung sollte sich an Qualitätskriterien orientieren.

Die in § 7 Abs. 4 geregelte Zusammenstellung der Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Stichtag 31.12. stellt eine positive Regelung dar, weil Kreise und kreisfreie Städte nun eine kontinuierliche Planungsentwicklung vornehmen müssen und dadurch mehr Transparenz erreicht werden kann. Hierdurch kann auf Fehlsteuerungen insgesamt schneller reagiert werden. Allerdings plädieren wir, wie ursprünglich in der Fassung des Referentenentwurfes enthalten, für eine jährliche Zusammenstellung.

Neben der Frist für die Zusammenstellung der Ergebnisse bzw. die Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 4 sollte es auch eine Frist für die Erhebung bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse geben (z.B. bis zum 30.06. des Folgejahres). Die Veröffentlichung schafft Transparenz für Träger und Nutzer/-innen von Planungsergebnissen.

Zu § 8 Kommunale Konferenz Alter und Pflege:

Die vergangenen Jahre haben gezeigt dass die Pflegekonferenzen in den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich gearbeitet haben. Zum Teil sind dabei diese Strukturen gänzlich zum Erliegen gekommen. Um die Funktionsfähigkeit dieses Gremiums zukünftig zu gewährleisten, sind konkrete Vorgaben erforderlich. Eine Empfehlung zum Sitzungsturnus sollte eingefügt werden, da in der Praxis hier sehr unterschiedlich gearbeitet wird.

Wir plädieren für die Aufnahme einer Vertretungsregelung für die Mitglieder in Abs. 3 im Falle der Verhinderung.

Wir begrüßen, dass mit der Einrichtung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege eine angemessene Gewichtung der örtlichen Planung und Ausweitung ihrer Aufgaben erfolgen soll. Richtigerweise soll sie auch – nach § 8 Abs. 2 Nr.7 - eine Bedarfseinschätzung von Investitionsvorhaben bei Einrichtungen im Sinne von § 13 vornehmen.

Analog zu § 7 Abs. 5 sollte die Berichtsfrist in § 8 Abs. 5 ebenfalls konkretisiert werden.

Zu § 11 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen:

Erstmals sollen Wohngemeinschaften in die Förderung einbezogen werden (Satz 2). Wenn hier die Anknüpfung an die Pauschale in Höhe von 2,15 € pro Leistungsstunde gemeint ist, bedeutet dies eben keine zusätzliche Förderung. Um den Pflege- und Betreuungsbedarf in einer Wohngemeinschaft zu sichern, ist ein ungleich höherer Investitionsaufwand (Gebäude) notwendig und dringend in eine eigenständige Förderung zu überführen.

Zu § 16 Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Das Problem der Regelung besteht darin, dass den Kreisen und kreisfreien Städten mit der in Abs. 1 getroffenen Formulierung weder eine verbindliche und eine rechtssichere Grundlage zur Verfügung gestellt noch eine eindeutige Handhabung ermöglicht wird.

Wir regen in Abs. 2 folgende Ergänzung an:

„Als Angebote nach Absatz 1 kommen insbesondere..., Tages- und Nachtpflege, ...“

Zu § 18 Landesförderplan

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt das Vorhaben des Landes, einen Landesförderplan für eine gesamte Legislaturperiode zusammen mit den in § 3 genannten Akteuren zu erarbeiten.

Um eine Verknüpfung zu den kommunalpolitischen Aktivitäten herzustellen, regen wir an, die Ergebnisse der verpflichtenden Berichterstattung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu berücksichtigen. Weiterhin schlagen wir vor, die Aufzählung in § 18 Abs. 1 um Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen von Menschen mit Demenz und der sie unterstützenden Angehörigen zu ergänzen.

Zu § 22 Übergangsregelungen:

Zu § 22 Abs. 3:

Die Landesregierung hat vor, an der sog. "2018-Regelung" festzuhalten. Das würde bedeuten, dass für all die Einrichtungen, bei denen bis 2018 die bauliche Anpassung an den landesgesetzlichen Standard noch nicht erfolgt ist, die Finanzierung der gesondert berechenbaren Investitionskosten über das Pflegegeld eingestellt würde. Wir stellen hierzu folgendes fest:

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Einrichtungsträger sehen ebenso wie die Landesregierung die Notwendigkeit, in ihren stationären Einrichtungen möglichst bald einen modernen, zukunftsfähigen baulichen Standard zu schaffen. Allen Leistungsanbietern ist klar, dass nur ein modernes, bedarfsgerechtes, quartiersnahes Angebot Voraussetzung für die langfristige Existenz von Einrichtungen im Wettbewerb ist.

Unabhängig von der grundsätzlichen Einigkeit in dieser Frage müssen wir feststellen, dass es völlig unmöglich ist, für alle Einrichtungen diese Anforderungen bis 2018 vollständig zu erfüllen. Bei der Realisation von Baumaßnahmen, von den ersten Planungsideen bis zur Inbetriebnahme, vergehen oft 10 Jahre und mehr (Stichworte hierzu sind: Grundstücksbeschaffung (Ersatzneubau), Baurechte, Planungsphase, Realisierung über mehrere Bauabschnitte, ausquartieren der Bewohner, Sonderprobleme wie Anwohnerklagen usw.).

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Gesonderte Berechnung zum 01.04.2008 konnte (bis auf die Einrichtungen, die eine entsprechende Übergangsregelung zum alten Recht erhielten) mit den verschlechterten Bedingungen (2%-ige Abschreibung) die Realisation weiterer Bauplanungen in der Regel nicht mehr vorangetrieben werden. Diese Situation besteht nunmehr seit 5 Jahren.

Auch während des nun laufenden Gesetzgebungsprozesses kann derzeit noch kein Einrichtungsträger auf verlässlicher Rechtsbasis in neue (kostenträchtige) Bauplanungen eintreten. Die nun aufgetretenen Unklarheiten bezüglich der genauen Regelungsinhalte zu den Abschreibungssätzen in der APG-VO dürften die diesbezügliche Verunsicherung der Einrichtungsträger noch verstärkt haben.

So ist gerade bei den Einrichtungsträgern, die mehrere Einrichtungen modernisieren müssen, der Zeitplan bis 2018 nicht einzuhalten.

Aus unserer Sicht bedarf es zumindest zusätzlicher Regelungen zur Verlängerung der Frist im Einzelfall. So sollte es möglich sein, in begründeten Fällen mit dem örtlichen Sozialhilfeträger

einen einrichtungsindividuellen Zeitplan zur Umsetzung notwendiger Modernisierungsmaßnahmen über 2018 hinaus abzustimmen. Dies kann beispielsweise in einer verbindlich gefassten Zielvereinbarung fixiert werden.

Der in § 47 Abs. 3 WTG aufgezeigte Weg, eine einvernehmliche Fristverlängerung (nur) bezüglich der Einzelzimmerquote bis längstens 2023 – unter dem Verzicht auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld – zu ermöglichen, kann hier nicht als echte Lösung angesehen werden. Der Verzicht auf die Investitionskostenfinanzierung über Pflegegeld dürfte regelmäßig den wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung unmöglich machen.

Die grundsätzlich vorgesehene Beendigung der Pflegewohnfinanzierung ab 2018 käme einer völlig unangemessenen Sanktion gleich, nämlich Insolvenz der Einrichtungen/ Träger/-innen, da ohne Erlöse aus der investiven Förderung die wirtschaftliche Existenz von Einrichtungen nicht möglich ist.

Zu § 22 Abs. 4:

Wir begrüßen, dass die Landesregierung unseren Vorschlag aufgenommen hat, im § 22 Abs. 4 Übergangsregelungen zur Anwendung der Förderregelungen bestehender Einrichtungen zu schaffen. Die Regelung sieht vor, dass die Förderbestimmungen für die Pflegeeinrichtungen, die ab 1. August 2003 bewilligt worden sind, grundsätzlich weiter gelten. Es muss jedoch zur Gewährleistung des Rechts- und Vertrauensschutzes sichergestellt sein, dass auch die Einrichtungen, die zwar noch nicht fertig gestellt sind, deren Bauplanung jedoch nach den noch gültigen Vorgaben (§ 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO) mit den zuständigen Behörden abgestimmt worden ist, ebenso unter die Übergangsregelung des § 22 Abs. 4 fallen. Falls die Begrifflichkeit "bewilligt" in diesem Sinne zu verstehen ist, müsste eine entsprechende Klarstellung in der Begründung zum Gesetzestext erfolgen.

Ansonsten schlagen wir vor, hinter "bewilligt" folgenden Klammerzusatz einzufügen:

„(Vorliegender Zustimmungsbescheid zur Gesonderten Berechnung oder abgestimmte Planung nach § 1 Abs. 1 der AllgFörderPflegeVO vom 15.10.2003.)“

Artikel 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Zu § 1 Zweck des Gesetzes:

Zu § 1 Abs.1:

Die grundlegende Zielsetzung des Gesetzes wird von der Freien Wohlfahrtspflege nachdrücklich unterstützt. Die neu aufgenommene Zielsetzung der Förderung kleinerer quartiersnaher Wohn- und Betreuungseinheiten und die im Gesetzesverlauf daraus abgeleitete Abstufung ordnungsrechtlicher Anforderungen werden eindeutig begrüßt. Bezüglich der ebenfalls neu aufgenommen positiven Gestaltung der Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte besteht Konsens in der Zielrichtung, unklar bleibt unseres Erachtens aber die Rolle, die das Ordnungsrecht hierbei spielen kann. Ein wesentlicher Beitrag wäre hier eine Reduzierung des mit der Umsetzung des WTG verbundenen bürokratischen Aufwandes.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Umsetzung der hier beschriebenen Ziele durch die Leistungsanbieter kann immer nur in dem durch das Leistungsrecht und durch die Verträge mit den Nutzerinnen und Nutzern gesteckten Rahmen erfolgen. Dies wird in der Gesetzesbegründung auch anerkannt. Wir halten daher folgende Änderung für geboten:

„Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben im Rahmen der jeweiligen Leistungsvereinbarungen und vertraglichen Vereinbarungen ihre Leistungserbringung auch auf die Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten.“

Zu § 2 Geltungsbereich:

Die ordnungsrechtlichen Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes müssen ihre Begründung in einem besonderen - über die allgemeinen Regelungen des Verbraucherschutzes hinausgehenden - Schutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger haben. Hierbei ist ein geeigneter Ausgleich zu erzielen zwischen der ordnungsrechtlichen Hoheit des Staates und dem Schutz behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie dem anzuerkennenden Recht auf Selbstbestimmung, autonome Lebensführung und der Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung. Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich daher gegen die Einbeziehung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften und der ambulanten Dienste in den Regelungskreis des WTG aus (ausführlich hierzu siehe Anmerkungen zu §§ 24 f. und §§ 35 f.). So ist beispielsweise die vorgesehene regelmäßige Überprüfung der selbstverantworteten Wohngemeinschaft hinsichtlich des Grades der Selbstverantwortung ordnungsrechtlich unverhältnismäßig und ein unbegründeter Eingriff in die Privatsphäre der Haushalte.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen:

Zu § 3 Abs. 3:

Die Definition der Nutzerinnen und Nutzer sollte sich auf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung beziehen, die Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem Gesetz tatsächlich in Anspruch nehmen. Der Terminus „angeboten werden“ kann sich auch auf Personen beziehen, die sich in keinerlei Vertragsbeziehung mit einem Leistungsanbieter befinden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Nutzerinnen und Nutzer sind ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die Wohn- oder Betreuungsleistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen.“

Zu § 4 Allgemeine Anforderungen:

Zu § 4 Abs. 1:

Die Entwicklung des Stands der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse (insbesondere die der Barrierefreiheit) können weitreichende Auswirkungen auf die räumliche Gestaltung von Angeboten haben. Zurecht ist in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass hierbei der bauliche Bestandsschutz zu beachten ist. Aufgrund der Bedeutung dieser Klarstellung sollte sie unseres Erachtens zwingend in den Gesetzestext aufgenommen werden (in den § 4 Abs. 1 oder in den § 47).

Zu § 4 Abs. 5:

Bei der ambulanten Palliativversorgung handelt es sich um einen individuellen Rechtsanspruch der Nutzer/-innen nach § 37b SGB V gegenüber den Krankenkassen. Wir schlagen vor, den Absatz 5 um den folgenden Satz aus der Gesetzesbegründung zu ergänzen: „Der Sicherstellungsauftrag der nach dem SGB V verpflichteten Stellen bleibt unberührt.“

Zu § 4 Abs. 9:

Die grundsätzlichen Qualifikationserfordernisse der Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung (Fachkraft oder mindestens dreijährige Ausbildung oder Studium, in der bzw. in dem umfassende betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt wurden) werden geteilt.

In der Anwendung des Gesetzes ist sicherzustellen, dass für die Interpretation der Formulierung „zweijährige einschlägige Berufserfahrung“ nicht der Erlass des MAIS vom 24.4.2009 herangezogen wird. Dort war diese Anforderung im Sinne einer zweijährigen Leitungserfahrung ausgelegt worden. Die Erfahrung zeigt eindeutig, dass es hierdurch insbesondere in den – politisch und fachlich ja gerade besonders gewollten – kleinen Betreuungsangeboten zu erheblichen Problemen bei der Besetzung von Leitungspositionen kommt.

Zu § 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen:
Die Zielrichtung der Gewaltprävention und der Beschränkung freiheitsbeschränkender und -entziehender Maßnahmen auf das unbedingt notwendige wird ausdrücklich geteilt.

Zu § 10 Dokumentationspflichten:

Zu § 10 Abs. 2:

Das Vorhalten der Dokumentation am Ort der Leistungserbringung ist auf die aktuellen, auf den einzelnen Nutzer bzw. die einzelne Nutzerin bezogene Dokumente zu beschränken. Die Aufbewahrung von Pflege- und Betreuungsdokumentationen für 5 Jahre kann bei ambulanten Settings durch den Leistungsanbieter in der Wohnung des Nutzers nicht gewährleistet werden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die aktuellen und für die Leistungserbringung erforderlichen nutzerbezogenen Dokumente am Ort der Leistungserbringung zur Prüfung vorzuhalten. Die anderen Dokumentationen können auch am Ort der Verwaltung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters vorgehalten werden. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die Aufzeichnungen sowie die sonstigen Unterlagen und Belege nach Absatz 1 mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.“

Zu § 12 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung:

Das in § 12 Abs. 1 formulierte Abwägungsgebot wird sehr begrüßt und unterstützt.

Zu § 13 Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen:

Die Möglichkeit begründeter Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt und ist ein notwendiger Beitrag, um die Entwicklung neuer Wohnformen zu ermöglichen.

Zu § 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

Zu § 14 Abs. 1:

Eine regelmäßige Überprüfung selbstverantworteter Wohngemeinschaften daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, wird abgelehnt (siehe Anmerkungen zu § 24 f). Wir schlagen folgende Veränderung vor:

„Die zuständigen Behörden prüfen nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen.“

Zu § 14 Abs. 3:

Wir schlagen vor, den Satz 2 deutlicher zu formulieren:

„Die erneute Prüfung eines bereits anderweitig geprüften mangelfreien Sachverhaltes ist zu unterlassen.“

Zu § 14 Abs. 4:

Bei Hinzuziehung weiterer fach- und sachkundiger Personen muss klar sein, dass die Kosten hierfür die zuständige Behörde trägt.

Zu § 14 Abs. 6:

Neben der Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes ist auch die Einsichtnahme in die individuelle Pflege- und Betreuungsdokumentation bzw. die individuelle Hilfe- und Förderplanung ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre und das informelle Selbstbestimmungsrecht, welches regelmäßig auch die Preisgabe und mögliche Kenntnisnahme von Daten schützt. Auch hierfür ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege zwingend eine Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die vergleichbare Regelung des § 114a Abs. 3 und 3a SGB XI.

Zu § 14 Abs. 8:

Prinzipiell setzt eine Veröffentlichung der Prüfergebnisse aus unserer Sicht voraus, dass Prüfverfahren anhand landesweit einheitlicher Prüfkriterien erfolgen, die Berichte anhand landesweit einheitlicher Kriterien und Bewertungsmaßstäbe erstellt werden, die Berichte für den Verbraucher nachvollziehbar, verständlich und aussagekräftig sein müssen und nur Berichte eines abgeschlossenen Prüfungsverfahrens - also nicht während eines laufenden Rechtsmittelverfahrens - der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

Es ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege daher zeitnah erforderlich, unter Beteiligung der AG nach § 17 einen entsprechenden Rahmenprüfkatalog zu entwickeln.

Zu § 14 Abs. 10:

Sehr zu Recht verweist Abs. 10 auf die erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung der mit der Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung betrauten Personen. Anders als bei dem Personal der Leistungsanbieter sind diese Anforderungen aber in keiner Weise konkretisiert. Die Freie Wohlfahrtspflege hält vor dem Hintergrund der Bedeutung und weitreichenden Wirkungen dieser Aufgabe eine vergleichbare Konkretisierung hinsichtlich Qualifikation, verwertbarer Berufserfahrung und notwendiger Fort- und Weiterbildungen für dringend erforderlich.

Zu § 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung:

Zu § 15 Abs.1 und Abs. 2:

Das abgestufte Verfahren bei festgestellten Mängeln (Beratung vor Anordnung) ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege angemessen und richtig.

Anordnungen der zuständigen Behörde können auch Auswirkungen auf die Leistungs- und

Vergütungsvereinbarungen der Leistungsanbieter mit den Leistungsträgern haben. Daher ist unseres Erachtens die folgende Ergänzung in Abs. 2 im Anschluss an den bisherigen Wortlaut notwendig:

„Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen nach den §§ 72ff SGB XI bzw. den §§ 75ff SGB XII auszugestalten. Wenn sich eine Anordnung auf Entgelte oder Vergütungen nach den §§ 75 ff SGB XII auswirkt, ist über sie nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe einvernehmlich zu entscheiden. Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Einrichtungen nach SGB XI eine Erhöhung der vereinbarten oder festgesetzten Vergütung zur Folge haben können, ist nach Anhörung Einvernehmen mit dem betroffenen Landesverband der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger herzustellen.“

§ 16 Ombudsperson:

Die Freie Wohlfahrtspflege kann den Nutzen dieser zusätzlichen Schlichtungsinstanz nicht erkennen. Sofern es sich um ordnungsrechtlich relevante Streitigkeiten handelt, ist die zuständige Behörde nach dem WTG zuständig. Insofern ist die Rechtstellung der Ombudsperson im Verhältnis zur Aufsichtsbehörde nicht eindeutig. Zudem gibt es eine ganze Reihe bereits etablierter Ansprechpersonen und/oder Konfliktlösungsmechanismen, wie zum Beispiel die Gremien der Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer oder die zahlreichen gesetzlichen Schutzrechte, die sich insbesondere aus dem WTG und dem WBVG ergeben einschließlich des Beschwerdemanagements. Insofern halten wir die Etablierung einer Ombudsperson für nicht erforderlich.

Zu § 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung:

Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft hat sich nach Ansicht der Freien Wohlfahrtspflege sehr bewährt und sollte kontinuierlich fortgeführt werden..

Zu § 17 Abs. 2:

Es ist aus unserer Sicht nicht verständlich, weshalb die Anerkennung von Ausbildungsgängen als gleichwertige Ausbildung unter Punkt 3 auf Ausbildungen zur sozialen Betreuung beschränkt ist. Wir schlagen daher vor, den Punkt 3 wie folgt zu formulieren:

„3. bei der Erarbeitung von Vorgaben zur Anerkennung von Ausbildungsgängen als gleichwertige Ausbildung“

Zu § 18 Begriffsbestimmung Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

Den genannten Kriterien für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot kann zugestimmt werden. Nicht unproblematisch ist aber, dass sie in vielen Fällen auch auf anbieterverantwortete Wohngemeinschaften oder Appartementshäuser zutreffen. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist gerade die Trennschärfe, Praktikabilität und landeseinheitliche Anwendung der wesentlichen Abgrenzungen zwischen Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und selbstverantworteten

Wohngemeinschaften nach Inkrafttreten des Gesetzes frühzeitig zu evaluieren und in der AG nach § 17 zu erörtern.

Zu § 19 Grundsätzliche Anforderungen:

Zu § 19 Abs. 1:

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Begriffstraditionen in den Bereichen SGB XI und SGB XII schlagen wir vor, in Nr. 2 zu formulieren „Pflegeplanungen und/oder Förder- und Hilfepläne“.

Aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege ist mit Blick auf die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer bezüglich wesentlicher Inhalte der Punkte 1, 3 und 4 die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Regelung vorzusehen (vergleichbar der Regelung für Wohngemeinschaften in § 26). Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer können diese ihre haus-, zahn-, fachärztliche und gesundheitliche Betreuung, die Aufbewahrung von Arzneimitteln sowie die hauswirtschaftliche Versorgung auch eigenverantwortlich regeln. Hierbei sind die Inhalte der leistungsrechtlichen Bewilligungsbescheide zu berücksichtigen.“

Zu § 20 Anforderungen an die Wohnqualität:

Zum Bereich der Wohnqualität insgesamt einschließlich der Regelungen der DVO-WTG ist anzumerken, dass die verschiedenen Regelungen in der Addition die Frage nach der für die Umsetzung benötigten Fläche aufwerfen. Hier ist auf eine entsprechende Anschlussregelung in der bisher fehlenden Verordnung zum APG zu achten, die eine Anerkennung der tatsächlich benötigten Flächen im Rahmen der Refinanzierung vorsieht.

Zu § 20 Abs. 2:

Die Ermöglichung der Zusammenlegung von Zimmern sollte nicht auf Personen beschränkt sein, die in Partnerschaft leben, da auch andere Personen ein berechtigtes Interesse hieran haben können. Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Hinweis, in solchen Fällen eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 anzustreben läuft ins Leere, da § 13 keine entsprechende Fallkonstellation beinhaltet. Die Freie Wohlfahrtspflege schlägt folgende Formulierung vor:

„In neu errichteten Einrichtungen sind grundsätzlich nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann.“

Zu § 20 Abs. 3:

Es ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege nicht absehbar, inwiefern zukünftig in der Fachdiskussion Betreuungskonzepte zur besseren Deckung besonderer Bedarfe und Wünsche von Nutzerinnen und Nutzern entstehen, die auch veränderte Raumkonzepte beinhalten. Eine abschließende wissenschaftliche Bewertung der Modellprojekte zum Konzept der Pflegeoasen steht ebenfalls noch aus. An diesem Punkt schlagen wir daher zur

Verdeutlichung der Möglichkeit konzeptionsbedingter Ausnahmen eine veränderte Formulierung vor:

„Zimmer für mehr als zwei Nutzerinnen und Nutzer sind grundsätzlich ausgeschlossen.“

Zu § 21 Personelle Anforderungen:

Zu § 21 Abs. 1:

Die Anforderung, dass Leitungskräfte sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnisse als auch angebotsbezogen über grundlegende pflege- oder betreuungsfachlichen Kompetenzen verfügen müssen, ist aus unserer Sicht unangemessen. Zentral ist, dass entsprechende Kenntnisse in der Organisation vorhanden sind. Wie sie auf einzelne leitende Mitarbeiter verteilt sind und wie die Aufgabenerledigung organisiert ist, ist Teil der Organisationshoheit des Trägers.

Die Anforderung einer zweijährigen Leitungserfahrung ist aus unserer Sicht ebenfalls unangemessen. Sie wurde in dieser Form im Erlass des MAIS vom 24.4.2009 zur Auslegung der im jetzigen WTG geforderten zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung etabliert. Die Erfahrung zeigt eindeutig, dass hierdurch gegebenenfalls fähigen Mitarbeitern die Aufstiegsmöglichkeit verbaut wird. Uns sind im Übrigen keine Studien bekannt, die einen Zusammenhang zwischen Leitungserfahrung der Einrichtungsleitung/ Pflegedienstleitung und der Betreuungsqualität belegen.

Zu § 21 Abs. 2:

Die in der Gesetzesbegründung enthaltene Erläuterung zur Vermutungsregelung des Abs. 2 Satz 2 sind insbesondere bezüglich des Begriffs „Maximalbestand“ unklar, gemeint ist wohl der leistungsrechtlich vereinbarte Personalbestand.

Der Beibehaltung der Fachkraftquote von 50% und die Klarstellung der Berechnungsgrundlage wird begrüßt. Vor dem Hintergrund der Ganzheitlichkeit der Leistungserbringung spricht sich die Freie Wohlfahrtspflege nachdrücklich dafür aus, in Satz 3 das „jeweils“ zu streichen. In der Eingliederungshilfe ist eine getrennte Berechnung nicht sinnvoll umsetzbar.

Zu § 21 Abs. 3:

Die in Satz 2 geforderte ständige Anwesenheit einer Fachkraft kann nicht nachvollzogen werden, da auch in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eine am konkreten Bedarf der Nutzer orientierte Präsenz von Fachkräften (insbesondere in der Nacht) angemessen ist. Wir schlagen daher eine an § 28 Abs. 2 angelehnte Formulierung vor:

„Sofern es der Betreuungsbedarf mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers erfordert, muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine zur Deckung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft anwesend sein. Erfordert der konkrete Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass jederzeit in angemessener Zeit im Bedarfsfall eine Fachkraft zur Verfügung steht.“

Zu § 22 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer:

Zu § 22 Abs. 3:

Im Sinne der Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer hält es die Freie Wohlfahrtspflege für besser, wenn nur diese in den Beirat gewählt werden dürfen. Die Nutzung der Kompetenz der Angehörigen und sonstiger Vertrauenspersonen ist aus unserer Sicht durch die Möglichkeit des Beratungsgremiums nach Abs. 5 gewährleistet.

Zu § 23 Behördliche Qualitätssicherung:

Zu § 23 Abs. 2:

Die Möglichkeit zur Verlängerung des Prüfabstandes auf zwei Jahre nach einer Prüfung ohne wesentliche Mängel wird aus Gründen des Bürokratieabbaus nachdrücklich begrüßt.

Übergreifend zu den §§ 24 - 30 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Die Einbeziehung anbieterverantworteter Wohngemeinschaften in das WTG ist vor dem Hintergrund der engen Verknüpfung des Wohnens und der Betreuung sowie des in der Abgrenzung hinterlegten prägenden Einflusses der Leistungsanbieter auf die Lebensgestaltung der Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar, in Teilen jedoch nur die beschriebenen Anforderungen. Die Freie Wohlfahrtspflege lehnt die Einbeziehung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften in den Regelungskreis des WTG aber nachdrücklich ab. Die vorgesehene regelmäßige Überprüfung der selbstverantworteten Wohngemeinschaft hinsichtlich des Grades der Selbstverantwortung ist ordnungsrechtlich unverhältnismäßig und ein unbegründeter Eingriff in die Privatsphäre der Haushalte. Durch die in § 9 normierte Anzeigepflicht und die in § 15 Abs. 3 bzw. § 42 drohenden Sanktionen bei unterlassener Anzeige (die bis zur Untersagung des Betriebes gehen können) ist sichergestellt, dass die von Regelungen des WTG betroffenen anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erfasst werden. Eine Überprüfung selbstverantworteter Wohngemeinschaften hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens der Selbstbestimmung kommt aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ausschließlich anlassbezogen in Frage, wenn die Nutzer dies wünschen oder der zuständigen Behörde konkrete, nachvollziehbare Hinweise auf eine unterlassene Anzeige einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft vorliegen.

Zu § 24 Begriffsbestimmung:

Zu § 24 Abs. 1:

Der Begriff „gemeinsamer Hausstand“ ist in seiner rechtlichen Bedeutung (trotz der Ausführungen in der Gesetzesbegründung) in diesem Absatz unklar. Wir empfehlen ihn zu streichen.

Zu § 24 Abs. 2:

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten ist dieser Absatz in Gänze zu streichen. Es wäre aus unserer Sicht ansonsten zudem zu prüfen, welche Wechselwirkung die unter Punkt 2 aufgezählten Merkmale mit der Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II und der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39 SGB XII haben.

Der Punkt „Entscheidung über die Aufnahme neuer Nutzer“ wird in vielen selbstverantworteten

Wohngemeinschaften mietrechtlich nicht umsetzbar sein. Allein aufgrund dieses Kriteriums würden viele de facto selbstverantwortete Wohngemeinschaften zukünftig als anbieterverantwortet gelten. Wir schlagen vor, ihn zumindest durch die Formulierung „ein Vetorecht bei der Aufnahme neuer Bewohner haben“ zu ersetzen.

Zu § 25 Selbstverantwortete Wohngemeinschaften:

Wir verweisen wiederum auf die obenstehenden Ausführungen. Der § 25 ist in dieser Form zu streichen.

Zu § 26 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften:

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die grundsätzlichen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften immer noch stark an den Anforderungen für Betreuungseinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot orientiert sind. Sie formulieren daher Anforderungen, die insbesondere durch Wohngemeinschaften, die Wohnungen des freien Wohnungsmarkts nutzen wollen, oft nicht zu erfüllen sind. Zudem berücksichtigen sie die auf Selbstbestimmung ausgelegten Betreuungssettings und individuellen Leistungsbewilligungen nicht ausreichend.

Zu § 26 Abs. 1:

Es ist unklar, ob hier eine über den § 1 hinausgehende fachliche Anforderung normiert werden soll. Da die teilhabe- und damit auch sozialraumorientierte Grundausrichtung der Angebote dort bereits beschreiben ist, empfehlen wir, den Absatz zu streichen.

Zu § 26 Abs. 2:

Das Verhältnis der getroffenen Absprachen der Leistungserbringer zu den bewohnerbezogenen Bedarfsfeststellungen und Leistungsbewilligungen der Leistungsträger ist aus unserer Sicht noch unklar. Es wird zum Beispiel in der Eingliederungshilfe nicht immer eine Leistungsbewilligung für alle in Abs. 3 genannten Bereiche vorliegen.

Zu § 26 Abs. 3:

Die freie Wohlfahrtspflege unterstützt mit Blick auf die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer ausdrücklich die vorgesehene Möglichkeit zur selbstverantworteten Regelung in den genannten Bereichen. Hierdurch darf aber eine bedarfsdeckende Unterstützung nicht gefährdet werden. Wir schlagen daher die folgende Ergänzung vor:

„Auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer können diese die Regelungen nach Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 auch eigenverantwortlich treffen. Hierbei sind die Inhalte der leistungsrechtlichen Bewilligungsbescheide zu berücksichtigen.“

Zu § 27 Anforderungen an die Wohnqualität:

Zu § 27 Abs. 1:

Die Ermöglichung der Zusammenlegung von Zimmern sollte nicht auf Personen beschränkt sein, die in Partnerschaft leben, da auch andere Personen ein berechtigtes Interesse hieran

haben können. Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Hinweis, in solchen Fällen eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 anzustreben läuft ins Leere, da § 13 keine entsprechende Fallkonstellation beinhaltet. Die Freie Wohlfahrtspflege schlägt folgende Formulierung vor:

„Auf Wunsch kann Personen, die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden.“

Zu § 28 Personelle Anforderungen:

Zu § 28 Abs. 2:

Ganz grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass der politisch und fachlich gewollte Ausbau ambulanter Wohnformen ohne eine entsprechende Planungssicherheit für die Leistungsanbieter bezüglich der vorzuhaltenden Rahmenbedingungen nicht gelingen kann.

Die entscheidende Frage bei den Regelungen des Abs. 2 ist, nach welchen Kriterien die zuständige Behörde einen Bedarf nach ständiger Anwesenheit einer Fachkraft feststellen will. Hier können aus unserer Sicht nur die leistungsrechtlich relevanten Bedarfsfeststellungskriterien angewendet werden. Daher halten wir diesbezüglich eine Abstimmung der zuständigen Behörde mit dem zuständigen Leistungsträger für zwingend erforderlich. Daher gehören die Ausführungen in der Gesetzesbegründung hier aufgrund der Bedeutung ins Gesetz. Der Abs. 2 muss daher um die folgende Formulierung ergänzt werden:

„Im Regelfall wird eine entsprechende Anordnung nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Pflege- und Betreuungsbedarf so groß ist, dass auch leistungsrechtlich ein entsprechender Leistungsanspruch besteht. Um die gegebenenfalls erforderliche Abstimmung mit den Kostenträgern herbeizuführen, ist vorbehaltlich dringender Gefahren bei Ausbleiben einer sofortigen Anordnung eine ausreichende Frist zur Umsetzung der Anordnung zu setzen.“

Zu § 30 Behördliche Qualitätssicherung:

Zu § 30 Abs.1:

Bezugnehmend auf unsere allgemeinen Ausführungen zum Bereich Wohngemeinschaften fordern wir die Streichung dieses Absatzes.

Zu § 30 Abs. 2:

Die Möglichkeit zur Verlängerung des Prüfabstandes auf zwei Jahre nach einer Prüfung ohne wesentliche Mängel wird aus Gründen des Bürokratieabbaus nachdrücklich begrüßt.

Zu den §§ 33-35 Ambulante Dienste:

Die Freie Wohlfahrtspflege hat sich bereits mehrfach (siehe Anmerkungen zum Geltungsbereich von 25.10.2011, Schreiben an die Ministerin vom 9.12.2011, Anmerkungen zu den Eckpunkten der Landesregierung vom 8.3.2012) eindeutig gegen eine Einbeziehung der ambulanten Dienste ausgesprochen. Wir erkennen ausdrücklich an, dass im Vergleich zu den ersten Arbeitsentwürfen die ordnungsrechtlichen Anforderungen an die ambulanten Dienste reduziert wurden.

Ambulante Dienste erbringen eine zeitlich eng umgrenzte Dienstleistung in der Häuslichkeit der Nutzerinnen und Nutzer. Sie haben daher keinen prägenden Einfluss auf die gesamte Lebensgestaltung und Lebensführung der Nutzer, wie sie ja auch in den Abgrenzungskriterien des § 24 Abs. 2 und 3 hinterlegt ist. Insofern fehlt es an einem herausgehobenen Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer, das einen ordnungsrechtlichen Eingriff rechtfertigt. Ambulante Dienste, die Leistungen in anbietersverantworteten Wohngemeinschaften anbieten (und dort einen prägenden Einfluss auf die Lebensgestaltung haben) unterliegen hier als Leistungsanbieter den entsprechenden Anforderungen des WTG. Für alle übrigen ambulanten Dienste genügt aus unserer Sicht die in § 35 Abs. 3 geschaffene Ermächtigungsgrundlage, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für einen Nutzer abzuwehren. Wir verweisen auch noch einmal auf die leistungsrechtlich vorgesehenen intensiven Überprüfungen.

Im Ergebnis schlagen wir also vor, ambulante Dienste nur in einer gegebenenfalls vorliegenden Rolle als Leistungsanbieter in einer anbieterorientierten Wohngemeinschaft in das WTG aufzunehmen und ergänzend über den Weg des § 35 Abs. 3 die Grundlage für eine einzelfallbezogene Gefahrenabwehr zu schaffen. Im Grunde sind daher die §§ 33, 34 und 35 Abs. 1 überflüssig. Sollten die (begrifflichen) Klarstellungen der § 33 und 34 im Gesetz verbleiben, muss der § 34 Grundsätzliche Anforderungen lauten:

„Die Regelungen des Kapitels 2 des Allgemeinen Teils dieses Gesetzes gelten für ambulante Dienste nur insoweit, als sie ihre Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 3 erbringen. Die Anzeigepflicht nach § 9 gilt für alle ambulanten Dienste.“

Zu § 38 Anforderungen an die Wohnqualität:

Zu § 38 Abs. 1:

Wir weisen darauf hin, dass für den Bereich Hospize über die Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V hinausgehende Anforderungen definiert werden. Dort heißt es unter § 4 Abs. 4: „Die Regel ist das Einbettzimmer, Zweibettzimmer können ebenfalls vorgehalten werden, wobei die Bedürfnisse der oder des Sterbenden berücksichtigt werden müssen.“

Zu § 41 Qualitätssicherung:

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege reichen in Gasteinrichtungen ordnungsrechtlich anlassbezogene Prüfungen aus.

Zu § 43 Zuständigkeit:

Zu § 43 Abs. 4:

Die Freie Wohlfahrtspflege wünscht sich weiterhin eine aktive Rolle des Ministeriums bei der Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Anwendung des WTG, da die Bezirksregierungen diese Rolle nicht angemessen übernehmen können.

Zu § 44 Zusammenarbeit der Behörden:

Zu § 44 Abs. 3:

Der Abschluss von Vereinbarungen ist unseres Erachtens ein sinnvolles Instrument zur Förderung der Koordination und Kooperation der angesprochenen Institutionen. Da die Kooperation dieser Institutionen weitreichende Folgen für Nutzerinnen und Nutzer und Leistungserbringer hat, ist es erforderlich die Transparenz der getroffenen Absprachen sicherzustellen. Der Absatz 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Die getroffenen Vereinbarungen sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.“

Zu § 45 Rechtsverordnungen:

Aufgrund der großen Bedeutung der Qualifikation der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Personen (siehe Anmerkung zu § 14 Abs. 9) ist in Abs. 1 zu ergänzen:

„(x) über die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen“.

Die in Abs. 1 Nr. 2 geschaffene Möglichkeit, über die Zahl und Qualifikation der Beschäftigten im Verhältnis zur Anzahl und zum Pflege- und Betreuungsbedarf der zu betreuenden Nutzerinnen und Nutzer, eine Rechtsverordnung zu erlassen wird sehr begrüßt. Der Punkt sollte um einen Hinweis ergänzt werden, dass dies zwingend geschieht, wenn ein allgemein anerkanntes und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechendes Personalbemessungssystem existiert.

Zu § 47 Übergangsregelungen:

Die für die Rechtssicherheit sehr bedeutsamen Regelungen des Bestandsschutzes bedürfen unseres Erachtens der Veränderung bzw. Konkretisierung.

Zu § 47 Abs. 1:

Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in der bisher geltenden Fassung fielen, genießen keinen Bestandsschutz. Ihnen wird lediglich eine Übergangsfrist zur Anpassung an die Anforderungen von einem Jahr gewährt. Diese Schlechterstellung gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (die bei ausbleibenden wesentlichen Umbauten einen dauerhaften Bestandsschutz genießen) ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege nicht akzeptabel. Beispielsweise wird für den Bereich der Tages- und Nachtpflege (die bisher außerhalb des Geltungsbereiches des WTG lagen) nunmehr in § 38 Abs. 2 der DVO-WTG eine Mindestanforderung an die Nettogrundfläche definiert. Eine bauliche Anpassung ist hier für die Leistungsanbieter nicht zumutbar. In der Gesetzesbegründung wird hier wiederum auf die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung nach § 13 verwiesen. Aufgrund der hohen Bedeutung der dort ausformulierten Auslegungshinweise gehören sie unseres Erachtens in den Gesetzestext. Der Abs. 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Macht die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter geltend, das Angebot sei bisher nach anderen Rechtsnormen ausdrücklich zulässig gewesen und eine nachträgliche Erfüllung der Anforderungen des WTG sei technisch und baulich unmöglich oder wirtschaftlich nicht leistbar, kann die Behörde im Rahmen des § 13 Abweichungen zulassen. Hierbei ist das Bestandsschutzinteresse gerade hinsichtlich baulicher Fragen im Rahmen der behördlichen Ermessenentscheidung besonders zu berücksichtigen. Zudem spricht die schon vorher erfolgte Zulassung und Finanzierung des Angebots nach den sozialrechtlichen Leistungsgesetzen für die Zulassung einer Abweichung.“

Zu § 47 Abs. 2:

Die Regelungen des Bestandsschutzes für die Fälle, bei denen aufgrund eines Wechsels der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse die Merkmale eines anderen Angebotes erfüllt werden, sind ebenfalls so nicht umsetzbar. Wenn beispielsweise eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft aufgrund einer zunehmenden Pflegebedürftigkeit der Nutzer zu einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft wird, kann die bauliche Situation i.d.R. nicht angepasst werden, so dass im Grunde die Aufgabe der Wohngemeinschaft und ein Umzug der Nutzer notwendig ist.

Unser Vorschlag für eine Formulierung lautet daher:

„Soweit auf Grund einer Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ein Wohn- und Betreuungsangebot die Merkmale eines anderen Wohn- und Betreuungsangebotes erfüllt, ist nach Feststellung dieser Tatsache durch die zuständige Behörde festzulegen, welche veränderten Anforderungen zukünftig vor dem Hintergrund des Zwecks des Gesetzes und der Abwägung der Interessen der Nutzer und Leistungsanbieter zu erfüllen sind.“

Sollte das Ministerium im Abs. 2 keine Veränderung vornehmen, ist zu erwarten dass in diesen Fällen Ausnahmeregelungen nach § 13 wiederum die Regel werden. In der Gesetzesbegründung wird hier deshalb wiederum auf die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung nach § 13 verwiesen. Aufgrund der hohen Bedeutung der dort ausformulierten Auslegungshinweise gehören Sie dann unseres Erachtens in den Gesetzestext. Der Abs. 2 sollte daher in diesem Fall wie folgt ergänzt werden:

„Macht die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter geltend, das Angebot sei bisher sowohl nach dem WTG wie auch nach anderen Rechtsnormen ausdrücklich zulässig gewesen und eine nachträgliche Erfüllung der Anforderungen des WTG sei technisch und baulich unmöglich oder wirtschaftlich nicht leistbar, kann die Behörde im Rahmen des § 13 Abweichungen zulassen. Hierbei ist das Bestandsschutzinteresse gerade hinsichtlich baulicher Fragen im Rahmen der behördlichen Ermessenentscheidung besonders zu berücksichtigen. Zudem spricht die schon vorher erfolgte Zulassung und Finanzierung des Angebots nach den sozialrechtlichen Leistungsgesetzen für die Zulassung einer Abweichung.“

Zu § 47 Abs. 3:

Zu den Umsetzungsproblemen bis zum 31. Juli 2018 und der mangelnden Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Übergangsregelung bis 2023 verweisen wir auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 3 APG.

Zu § 47 Abs. 7:

Abs. 7 normiert den Verlust des Bestandschutzes bei wesentlichen Umbauten und Ersatzbauten, die Gesetzesbegründung spricht an dieser Stelle hingegen zusätzlich von wesentlichen Modernisierungen. Ganz grundsätzlich sind die Kriterien für die Frage der Wesentlichkeit von Umbauten (und gegebenenfalls Modernisierung) genauer zu fassen. Im Erlass des MAIS vom 23.2.2010 zu dieser Frage finden sich zumindest für den Bereich der Umbauten erste Hinweise. Sollten diese gelten, wären sie aufzunehmen und gegebenenfalls für den Bereich Modernisierung zu ergänzen.

Es ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege dringend zu vermeiden, dass Umbauten bzw. Modernisierungen die der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer dienen, an einem potentiellen Verlust des Bestandschutzes scheitern. Hier muss ebenfalls eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 48 Bestandsschutzregelungen für personelle Anforderungen:

Zu § 48 Abs. 2:

Für den Fall, dass das Ministerium an den Fort- bzw. Weiterbildungserfordernissen des § 4 Abs. 9 festhält, schlagen wir eine Frist von 5 Jahren vor.

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung)

Zu § 4 Veröffentlichung der wesentlichen Prüfergebnisse:

Zu § 4 Abs. 1:

Bezüglich der grundsätzlichen Einschätzung verweisen wir auf die Anmerkungen zu § 14 Abs. 8 WTG. Entscheidend für die Rechtssicherheit der Veröffentlichung der Prüfergebnisse ist die valide und landeseinheitliche Zuordnung zu den Kategorien B und C. Die Freie Wohlfahrtspflege hat zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Bedenken, ob das gewährleistet ist. Des Weiteren ist völlig offen, wie im Rahmen von nur bewohnerbezogen zu prüfenden Aspekten (z.B. Dokumentation) die unterschiedlichen Ergebnisse der Prüfung zu gewichten und zusammenzufassen sind und welche Stichprobengröße zur Gewinnung valider Ergebnisse notwendig ist. Dies wird ebenfalls zu nicht einheitlichen Zuordnungen führen. Sicherzustellen wäre auch, dass die Abgrenzung zwischen bloßen Empfehlungen der Behörde und der Feststellung von geringfügigen Mängel, zu denen beraten wird, trennscharf ist.

Zu § 6 Einrichtungen mit umfassenden Betreuungsangebot Allgemeine Anforderungen:

Zu § 6 Abs. 1:

Nach § 6 Abs. 1 sollen Einrichtungen nicht mehr als 80 Plätze umfassen, dies im Gegensatz zur bisherigen Regelung im § 2 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO, wo diese Anforderungen nur für den Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen galten. Es stellt sich die Frage, welche Konsequenz diese Vorschrift bei der Modernisierung von Pflegeeinrichtungen mit höheren

Platzzahlen hat. Die entsprechende Reduzierung von Platzzahlen bestehender Einrichtungen würde zu einem erheblichen Platzzahlverlust insgesamt in Nordrhein-Westfalen (voraussichtlich in einer Größenordnung von über 20.000 Plätzen insgesamt) führen, mit der Konsequenz, dass die bedarfsgerechte Versorgung mit vollstationären Plätzen nicht mehr gewährleistet wäre. Für die Einrichtungsträger wäre dies i.d.R. aus wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Gründen nicht umsetzbar. Von daher plädieren wir dringend dafür diese Regelung wie bisher nur auf den Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen zu beziehen. In jedem Fall müssen Bestandseinrichtungen davon ausgenommen werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Wir schlagen vor zu ergänzen:

„dass nicht mehr als 36 Personen – unterteilt in Gruppen – gepflegt oder betreut werden.“

Zu § 7 Individualbereich:

Zu § 7 Abs. 1:

Anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt, werden hier nicht lediglich die Anforderungen aus dem jetzigen WTG übernommen. So sollen Tandemlösungen bei Bädern nur noch ausnahmsweise zulässig sein. Im Gesetz und in der Gesetzesbegründung finden sich allerdings keine Kriterien für die Zulassung von Ausnahmen, diese müssten aus unserer Sicht dringend formuliert werden.

Letztlich handelt es sich hier um eine Standardverbesserung die auch entsprechende Kosten verursacht.

Zu § 7 Abs. 4:

Die Vorhaltung einer Rufanlage ist sehr kostenintensiv und muss für die Leistungsanbieter planbar sein. Die Verpflichtung zur Installation einer Rufanlage „auf Wunsch“ – ohne Anlehnung an den jeweiligen Bedarf – sehen wir als nicht angemessen an. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher, den letzten Satz wie folgt zu verändern:

„Soweit der konkrete Pflege- und Betreuungsbedarf es erfordert, muss eine Rufanlage vorhanden sein.“

Zu § 8 Gemeinschaftsbereiche:

Zu § 8 Abs.1:

Gegenüber der bisherigen Anforderung in der AllgFörderPflegeVO soll nunmehr für jede Wohngruppe ein Wohngruppenraum errichtet werden. Dies halten wir für praxisfremd, da insbesondere bei Modernisierungsmaßnahmen aufgrund der Vorgaben im Gebäudegrundriss oft andere Lösungen geschaffen werden müssen. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege müssen auch Modelle denkbar sein, bei denen sich zwei Wohngruppen einen Wohngruppenraum entsprechender Größe teilen. Vorschlag:

„Für mindestens je zwei Wohngruppen ist ein Wohngruppenraum zu schaffen.“

Zu § 8 Abs. 3:

Hier stellt sich wiederum die Frage, nach den Kriterien der Bedarfsfeststellung durch die zuständige Behörde. Da es sich bei der Schaffung weiterer Pflegebäder um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt, ist dies für die Leistungsanbieter im Grunde nicht (auch wirtschaftlich) umsetzbar. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher nachdrücklich, die Regelung aus der bisherigen DVO (§ 2 Abs. 6) zu belassen:

„Für jeweils bis zu zwanzig pflegebedürftige Bewohner ist in der Einrichtung ein Pflegebad vorzuhalten, soweit im Individualbereich keine andere geeignete Dusch- oder Bademöglichkeit besteht. Mindestens ein Wannenbad muss in der Einrichtung vorhanden sein.“

Sollte die jetzige Formulierung bestehen bleiben, wäre Sie zwingend mit einer Klausel zur Anhörung und zum Einvernehmen mit den Leistungsträgern zu ergänzen.

Zu § 8 Abs. 4:

Die in der Gesetzesbegründung enthaltene Einschränkung für die Nutzung von Krisenzimmern (keine Nutzung als „Quarantänezimmer“ nach Krankenhausaufenthalt oder bei MRSA-Befall) ist nicht nachvollziehbar und muss gestrichen werden. Auch diese medizinisch bedingten Sondersituationen sind als „Krise“ zu verstehen und bedingen die Nutzung dieser Räumlichkeiten.

Zu § 9 Personelle Anforderungen:

Wir verweisen auf unsere Kritik zu § 21 Abs. 1 des Gesetzes.

Zu § 12 Mitwirkung des Beirates:

Zu § 12 Abs. 1:

Eine Regelung zur Mitwirkung bei der Änderung der Kostensätze ist überflüssig, da die entsprechenden Verfahren in § 9 WBVG geregelt sind.

Die Forderung nach Mitwirkung bei der Einstellung der Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung ist deutlich überzogen. Es handelt sich eindeutig um eine der wesentlichen Entscheidungen in der Hoheit des Trägers. Eine sinnvolle Mitwirkung bei der Einstellung setzt zudem eine Mitwirkung im Bewerbungsverfahren voraus. Dies wirft auch arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Fragen auf. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege wird hier ein bürokratisches Verfahren ohne erkennbaren Nutzen aufgebaut.

Zu § 17 Amtszeit des Beirates:

Die längere Amtszeit in Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird von der freien Wohlfahrtspflege begrüßt. Die Möglichkeit der Verkürzung sollte allerdings um besondere Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer ergänzt werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„(1) Die Amtszeit beträgt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vier Jahre, in anderen Einrichtungen zwei Jahre. Bestehen Zweifel über die Zuordnung einer Einrichtung, legt die

zuständige Behörde die Wahlzeit auf Antrag der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter oder mindestens einer Nutzerin bzw. eines Nutzers fest. Sie kann die Wahlzeit auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf zwei Jahre verkürzen, wenn sich die längere Wahlzeit einrichtungsbezogen nicht als umsetzbar erwiesen hat oder es konzeptionell aufgrund besondere Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer begründet ist.“

Zu § 23 Anzeigepflichten

Zu § 23 Abs. 3:

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist eine quartalsweise Anzeige der genannten Punkte unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus ausreichend. Wir schlagen daher vor, in Abs. 3 Satz 1 den Begriff „unverzüglich“ zu streichen.

Zu § 26 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Individualbereiche

Zu § 26 Abs. 1:

Wir begrüßen grundsätzlich die Intention der Landesregierung, die Anforderung an die Wohnqualität von anbieterorientierten Wohngemeinschaften praxisgerecht zu gestalten und an typische Lebensverhältnisse in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft anzupassen.

Die Freie Wohlfahrtspflege sieht in diesem Punkt aber einen deutlichen Unterschied zwischen der Eingliederungshilfe und der Altenhilfe bzw. zwischen Wohngemeinschaften in eigens dafür errichteten Wohnungen oder solchen in Wohnungen des regulären Wohnungsmarktes. Der in der jetzigen Formulierung verwendete Begriff „Neubau“ trifft diesen Unterschied nicht, da ein Neubau sowohl eine Wohnung des allgemeinen Wohnungsmarktes als auch eine zum Zweck der Schaffung einer Wohngemeinschaft errichtete Wohnung sein kann. Zudem sind Tandembäder im allgemeinen Wohnungsmarkt unüblich.

Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften der Altenhilfe in eigens dafür geschaffenen Wohnungen empfehlen wir, den bisherigen Standard eines Duschbades mit WC für zwei Nutzer aufrecht zu erhalten. Daneben sollte es in diesen Fällen eine Ausnahmemöglichkeit für ein Duschbad für bis zu vier Personen geben, wenn die Wohngemeinschaft nach ihrer Konzeption eher einer typischen Lebens- und Familiengemeinschaft ähnelt, ähnlich der Ausnahme, wie sie in § 26 DVO Abs. 2 Satz 2 für die Größe der Zimmer geregelt ist.

Zu § 26 Abs. 4:

Die genannte Gestaltung von Fenstern und Fassaden ist nur bei eigens für den Betrieb von Wohngemeinschaften errichteten Wohnungen realistisch. Wohnungen des allgemeinen Wohnungsmarktes werden diese Anforderung i.d.R. nicht erfüllen, die Anforderung ist daher entsprechend zu beschränken und zudem von der Aufnahme bettlägeriger Personen abhängig zu machen.

Das Vorhalten der technischen Voraussetzungen für eine Notrufanlage ist auf das Vorliegen des konkreten Pflege- und Betreuungsbedarfes zu beschränken. Die Schaffung entsprechender Voraussetzung nur auf Wunsch eines Nutzers, ist für die Vermieter einer Wohnung nicht planbar und daher nicht zumutbar.

Zu § 29 Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzerversammlung:

Wir empfehlen im letzten Absatz den Begriff „Einrichtungsleitung“ durch „Leistungsanbieter“ zu ersetzen, da in Wohngemeinschaften keine Einrichtungsleitung existiert.

Zu § 33 Anzeigepflichten

Zu § 33 Abs. 4:

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist eine quartalsweise Anzeige der genannten Punkte unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus ausreichend. Wir schlagen daher vor, in Abs. 4 Satz 1 den Begriff „unverzüglich“ zu streichen.

Zu § 38 Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege:

Zu § 38 Abs. 2:

Siehe Anmerkung zu § 47 Abs. 1 WTG

Zu § 43 Anzeigepflichten:

Zu § 43 Abs. 2:

Für den Bereich Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen halten wir ebenfalls eine quartalsweise Anzeige für ausreichend.

Wuppertal, den 05.09.2013